

Arbeitsanweisung für die Ortswehrführer und die Stellvertreter der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)

1 Grundsätze

Die Stadt Werder (Havel) setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein.

Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung“ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Werder (Havel)	mit Zugstärke
Ortsfeuerwehr Glindow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plötzin	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Phöben	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Töplitz	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plessow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Bliesendorf	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Derwitz	mit Gruppenstärke

Die Stadt Werder (Havel) als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des „Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg“ in der Fassung vom 24.05.2004 (BbgBKG) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) und bedient sich zu deren Leitung eines Stadtwehrführers. Den Ortsfeuerwehren stehen Ortswehrführer vor. Den Jugendfeuerwehren der Orte stehen Ortsjugendwarte vor.

2 Stellung und Aufgaben des Ortswehrführers

2.1 Stellung des Ortswehrführers

Die Dienststellung ist Ortswehrführer, sein Enddienstgrad ist Hauptbrandmeister / Hauptbrandmeisterin bei der Ortsfeuerwehr mit Zugstärke. Seine Vertretung besteht aus einem Stellvertreter, sein Enddienstgrad ist Oberbrandmeister / Oberbrandmeisterin. Bei Ortsfeuerwehren mit Gruppenstärke ist der Enddienstgrad für den Ortswehrführer und den Stellvertreter der Brandmeister / Brandmeisterin. Der Ortswehrführer sowie sein Stellvertreter werden nach Anhörung der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr und der Stellungnahme des Bürgermeisters durch den Stadtwehrführer für die Dauer von 6 Jahren berufen.

2.2 Aufgaben des Ortswehrführers im Einsatzdienst

- Bei Einsätzen jedweder Art im Ortsbereich kann der Ortswehrführer die Leitung des Einsatzes im Benehmen mit dem Einsatzleiter (Gruppen- oder Zugführer) oder bei Erfordernis übernehmen.
- Einsatzleiter bei einem Brand bzw. anderen Schadensfall ist die Führungskraft (Gruppen- oder Zugführer bzw. Ortswehrführer) der zuerst an der Einsatzstelle eintreffenden Feuerwehr, wenn er zur Führung der an der Einsatzstelle eintreffenden Kräfte und Mittel die Befähigung besitzt.
- Wird die Leitung des Einsatzes vom Stadtwehrführer oder Kreisbrandmeister übernommen, so hat er diesen umfassend zu unterstützen.
- Der Ortswehrführer ist verpflichtet, alle Einsätze innerhalb des Ortsbereiches über die Leitstelle des Kreises Potsdam-Mittelmark zu koordinieren. Er hat die Informationspflicht gegenüber dem Stadtwehrführer - Bürgermeister zu erfüllen. Etwaige Anforderungen an Spezialtechnik, Spezialisten oder sonstige Unterstützungsanforderungen sind über die Leitstelle abzuwickeln.
- Bei Einsätzen, Übungen oder sportlichen Veranstaltungen hat er die Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehr zu gewährleisten. Ist das in Ausnahmefällen nicht möglich, sind Regelungen mit dem Stadtwehrführer unter Hinzuziehung des Kreisbrandmeisters zu treffen
- Bei Einsätzen der Brandbekämpfung ist ebenfalls wie bei vergütungspflichtigen Einsätzen die behördliche Beurteilung der Schadensverursachung durch den Ortswehrführer einzuholen.
- Er hat die Erstellung eines ordnungsgemäßen Einsatzberichtes des Einsatzleiters zu unterstützen und eine unverzügliche Weitergabe der erforderlichen Angaben an die Leitstelle und Abgabe des Einsatzberichtes an den Stadtwehrführer zu veranlassen.
- Der Ortswehrführer hat bei länger währenden Einsätzen dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitgeber der Einsatzkräfte über das voraussichtliche Fernbleiben auf Grund des Einsatzes rechtzeitig informiert werden.

2.2.1 Die Aufgaben des Ortswehrführers im ständigen Feuerwehrdienst

- Durchsetzung der vom Bürgermeister und vom Stadtwehrführer erlassenen Dienstanweisungen.
- Der Ortswehrführer hat für die Ortsfeuerwehr eine umfassende Mitgliederkartei zu führen, die dem Informationsbedürfnis des Stadtwehrführers entspricht (BbgBKG §17 Absatz 1,2).
- Die Vorgabe der Sollstärke der Ortsfeuerwehr, sowie die daraus resultierende Qualifikationsstruktur ist einem jährlichen Soll-Ist-Vergleich zu unterziehen.
- Die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehr ist durch eine gezielte Gewinnung von Nachwuchskräften und durch Bildung bzw. Erhaltung der Ortsjugendfeuerwehr zu gewährleisten.
- Die Enge Zusammenarbeit mit dem Ortsjugendwart und die Gewährleistung einer umfassenden Unterstützung seiner Arbeit ist erste Pflicht des Ortswehrführers.
- Der Ortswehrführer unterstützt den Stadtwehrführer für den Ortsbereich bei der Erstellung einer Brandschutzkonzeption.
- Durch die Wahrnehmung einer ständigen Überprüfungs- und Überwachungs-pflicht gewährleistet er die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr.

- Zu seiner Aufgaben gehört unter anderem die Herausarbeitung der Schwerpunkte des Brandschutzes im Ortsgebiet.
- Er ist verantwortlich für die laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände und Führung der erforderlichen Nachweise. Schlussfolgernd daraus die Erstellung der Bedarfsanforderungen an Ausrüstung, Technik, Werterhaltung und sonstiger notwendiger Maßnahmen bis 15.09. des Vorjahres an den Stadtwehrführer.
- Vorbereitung und Gewährleistung der Aus- und Fortbildung in der Ortsfeuerwehr auf Grundlage des durch den Stadtwehrführer bestätigten oder vorgegebenen Dienst- und Ausbildungsplanes.
- Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfen auf Ortsebene. Erstellung eines entsprechenden Jahresplanes.
- Unterstützung der anderen Ortsfeuerwehren bei der Ausbildung an der Technik seiner Ortsfeuerwehr.
- Unterbreitung von Vorschlägen an den Stadtwehrführer zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung und zur Vorhaltung von ausreichenden Löschmittelreserven entsprechend dem vorhandenen Gefährdungspotential. Kontinuierliche Überprüfung der Funktion der Löschwasserentnahmestellen in seinem Ort, die nicht durch den entsprechenden Zweckverband geprüft und gewartet werden.
- Bei Erfordernis Anweisung zur Gestellung von Brandsicherheitswachen durch geeignete Feuerwehrangehörige seiner Ortsfeuerwehr.
- Unterstützung einer jährlichen Inventur in Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrführer und dem Fachbereich 3 in der Ortsfeuerwehr.
- Zu seinem Aufgabenbereich gehört weiterhin die Sicherstellung der turnusmäßigen Überprüfung der Geräte der Ortsfeuerwehr durch die Landesprüfstelle und durch das FTZ.
- Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlich geforderten Prüffristen der Feuerwehrgeräte.
- Kontrolle der Fahrtenbücher, Überwachung der Tankkartenbenutzung.
- Durchsetzung der Bestimmungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Nachweis der durchgeführten Unfallschutzbelehrungen in der Ortsfeuerwehr, auch der Ortsjugendfeuerwehr.
- Teilnahme an der Dienstberatung des Stadtwehrführers mit den Ortswehrführern.
- Förderung des Ansehens der Feuerwehr und Festigung der Verbundenheit der Ortsfeuerwehren der Stadt Werder (Havel) durch die Pflege der Kameradschaft und Tradition.
- Erarbeitung eines Jahres- Veranstaltungsplanes aller geplanten Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr.
Einreichung bis zum 15.09. des Vorjahres an den Stadtwehrführer der Stadt Werder (Havel).

Zur Durchsetzung der Aufgaben sind durch den Ortswehrführer geeignete und befähigte Kameraden der Ortsfeuerwehr als Ortsgerätewarte, Ortsjugendwart und Sicherheitsbeauftragter unbefristet einzusetzen.

3. Mitwirkungsaufgaben

Der Ortswehrführer wirkt mit:

- bei der Durchführung der jährlichen Inventur
- bei der Anfertigung der statistischen Berichte
- bei der Erstellung von Mitgliederlisten seiner Ortsfeuerwehr
- bei der Vorbereitung zu Übungen und Wettkämpfen
- bei der Durchführung von Lehrgängen auf Stadt- und Kreisebene
- bei der Absicherung der Übungen und Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger
- bei allen Anforderungen des Stadtwehrführers

4. Besondere Festlegungen

Zur Sicherung der notwendigen Einsatzbereitschaft in Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, ist der Ortswehrführer oder sein Stellvertreter berechtigt, kurzfristige Aufträge in Höhe bis zu 100 Euro auszulösen.

Der Fachbereich 3 der Stadt Werder (Havel) ist darüber unverzüglich bei Nutzung oder Anwendung der Regelung – spätestens am nächst folgenden Arbeitstag – zu informieren.

Im dienstlichen Schriftverkehr benutzt der Ortswehrführer den Briefkopf „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) -Der Ortswehrführer-. Er unterzeichnet mit „im Auftrag“ mit dem Zusatz „Ortswehrführer“.

5. Schlussbestimmungen

Entsprechend der gültigen Satzung zur Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) erhält die Ortswehrführung eine Aufwandsentschädigung

Die Dienstanweisung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Werder (Havel), den 31.01.2006

(Boreck)
Stadtwehrführer